

Hinweise betreffend das Verhalten im Rahmen der mündlichen Prüfungen in der Staatlichen Pflichtfachprüfung sowie in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Im Vorfeld der mündlichen Prüfungen wurde von dem Justizprüfungsamt - aufgrund der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst - zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung des Prüfungsverfahrens veranlasst, dass an allen Prüfungsstandorten in den Prüfungs- und Vorbereitungsräumen die Abstände zwischen den Plätzen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Kandidatinnen und Kandidaten soweit vergrößert wurden, dass zwischen allen Beteiligten der empfohlene Mindestabstand von jeweils 1,50 m eingehalten wird.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass die Beachtung der Hinweise des Robert-Koch-Instituts die Mitwirkung aller am Prüfungsverfahren Beteiligten erfordert.

Sollten einzelne Kandidatinnen und Kandidaten wiederholt den jederzeit zu allen anderen Personen einzuhaltenden Mindestabstand von 1,50 Metern unterschreiten, so kann das Justizprüfungsamt dies in der Staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 17 Abs. 1 JAG und in der zweiten juristischen Staatsprüfung gemäß §§ 47 Abs. 2, 17 Abs. 1 JAG jeweils als erheblichen Verstoß gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens werten und die davon betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Justizprüfungsamt den Ausschluss von der Prüfung erklären; die Prüfung gilt als nicht bestanden.